



STADT DEGGENDORF

AMTSBLATT DER STADT DEGGENDORF

10.03.2023

58. Jahrgang, Nr. 3

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt	Seite
Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Ausnahmebewilligung nach § 23 LadSchlG für Donnerstag, 27. April 2023, anlässlich der „Langen Kultur- und Einkaufsnacht 2023“ _____	48
Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) Errichtung eines Nebengebäudes (Gartenhaus, Fahrradunterstelle) in Deggendorf, Frauen-straße 12 f, auf dem Grundstück Fl.Nr. 18/5 der Gemarkung Schaching; Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 22.02.2023 – SG 40/ Ei-he (Bauplan-Nr. I-2023-2) _____	50
Bundeswasserstraße Donau; Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Schiffsliegestelle Deggendorf Donau-km 2285,27 bis 2284,86 Bekanntmachung über die Auslegung des Planes für das o. g. Vorhaben an der Bundeswasserstraße Donau _____	52



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

**Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG);
Ausnahmebewilligung nach § 23 LadSchlG für Donnerstag, 27. April 2023, anlässlich der
„Langen Kultur- und Einkaufsnacht 2023“**

Mit Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 14.02.2023, Az: 21-3114-144, wurde im öffentlichen Interesse bewilligt, dass die Verkaufsstellen im Innenstadtbereich Deggendorf (Stadtkern einschließlich der „Stadtgräben“ und des „Pferdemarktes“ und Teilen der Amanstraße) gemäß dem beiliegenden Lageplan,

am Donnerstag, 27. April 2023, in der Zeit von 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr,

zur Versorgung der Besucher anlässlich der „Langen Kultur- und Einkaufsnacht 2023“ geöffnet sein dürfen.

Hinweise:

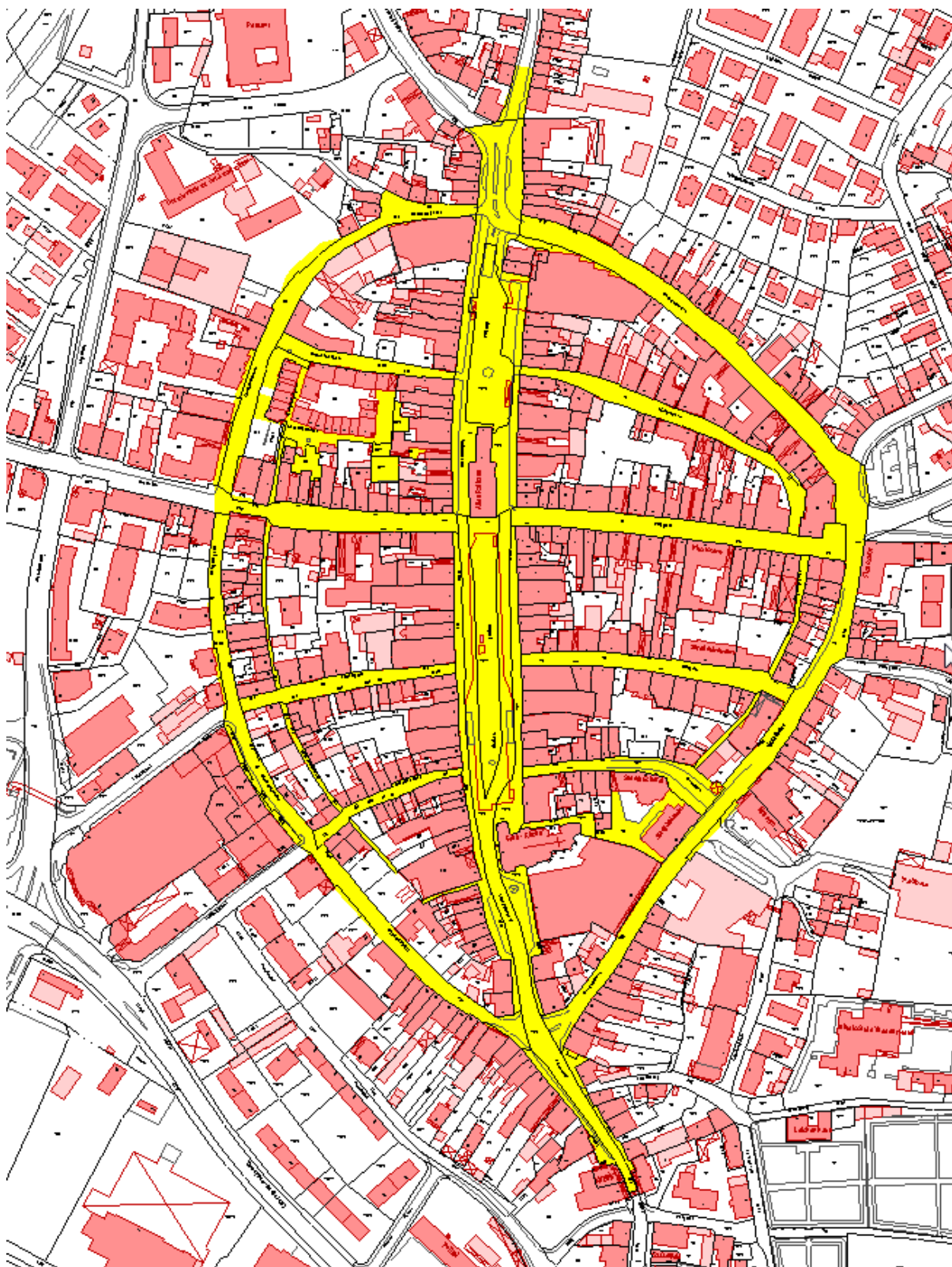
Durch diese Bewilligung werden die gesetzlich bzw. tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit nicht berührt. Insbesondere die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Mutterschutzgesetzes sind einzuhalten. Den Arbeitnehmern ist ein angemessener Freizeitausgleich zu gewähren.

Deggendorf, 02.03.2023

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

Anlage: 1 Lageplan



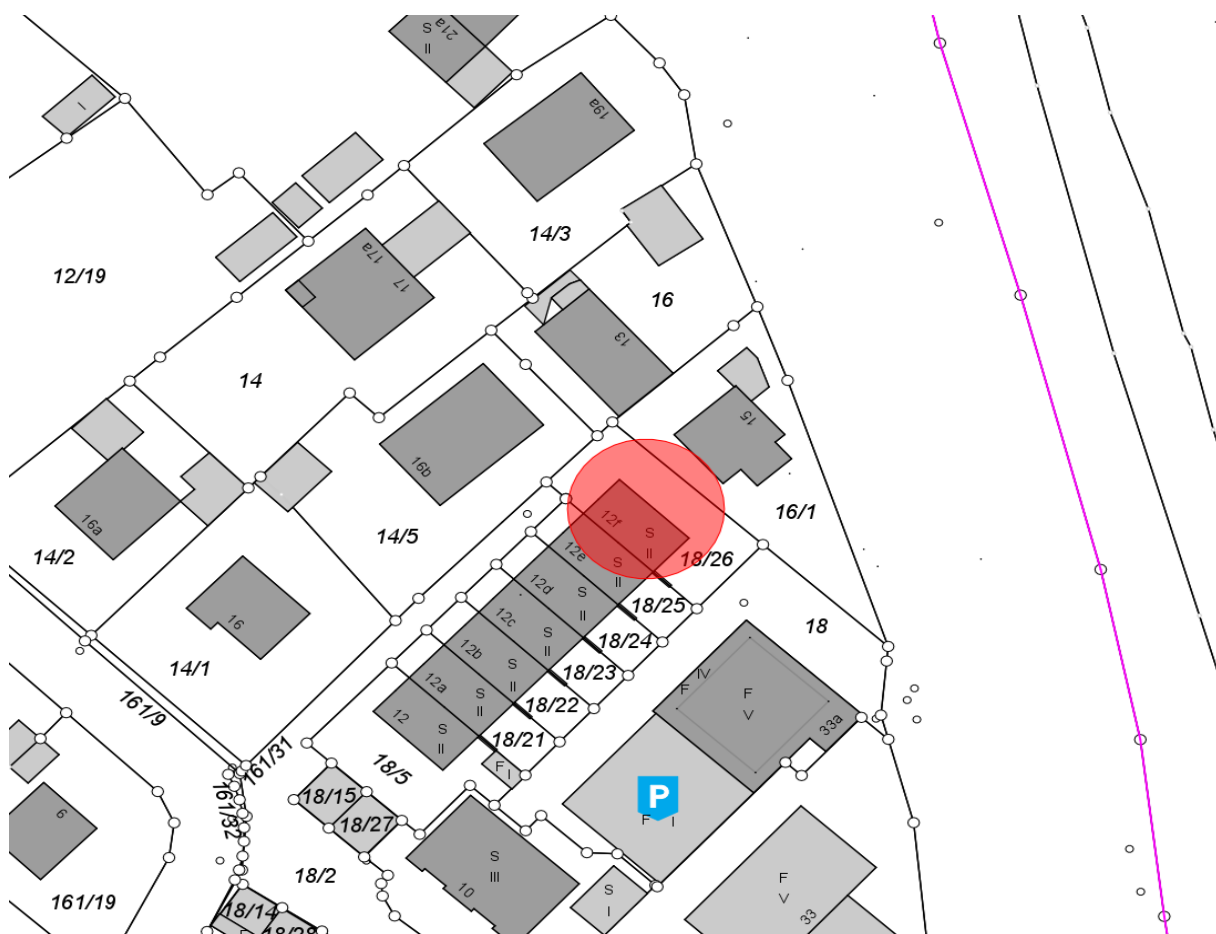


Bekanntmachung

Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Errichtung eines Nebengebäudes (Gartenhaus, Fahrradunterstelle) in Deggendorf, Frauenstraße 12 f, auf dem Grundstück Fl.Nr. 18/5 der Gemarkung Schaching;

Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 22.02.2023 – SG 40/ Ei-he (Bauplan-Nr. I-2023-2)



1. Mit Bescheid der Stadt Deggendorf vom 22.02.2023 – SG 40 /Ei-he (Bauplan-Nr. I-2023-2) wurde für die Errichtung eines verfahrensfreien Nebengebäudes (Gartenhaus, Fahrradunterstelle) die Befreiung von den Festsetzungen von Baugrenzen erteilt.
2. Der Bescheid enthält als Nebenbestimmungen Auflagen und Bedingungen, die unter Ziffer II. des genannten Bescheides festgesetzt sind.
3. An dem Verfahren sind mehr als 20 Nachbarn beteiligt. Gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO wird die Zustellung nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO durch die öffentliche Bekannt-

machung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf ersetzt.

4. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung, das ist der **10.03.2023**, als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).
5. Alle Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayBO können bei der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf, Sachgebiet 40/Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt, Zimmer 219 (Tel. 0991/2960 442) bis zum Ablauf der Klagefrist, das ist der **11.04.2023**, während der allgemeinen Öffnungszeiten den Genehmigungsbescheid sowie die Planunterlagen einsehen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch Nachmittag

nur nach Vereinbarung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Deggendorf, 28.02.2023

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde
Wörthstraße 19, 97082 Würzburg
3600P-143.3-Do/92

Würzburg, 06.03.2023
Telefon: 0228 7090-3593 (juristisch)
089 99222-0 (technisch)

**Bundeswasserstraße Donau;
Planfeststellungsverfahren für den
Neubau der Schiffsliegestelle Deggendorf
Donau-km 2285,27 bis 2284,86**

Bekanntmachung

über die Auslegung des Planes für das o. g. Vorhaben an der Bundeswasserstraße Donau

I.

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch die WIGES Wasserbauliche Infrastrukturgesellschaft, Blütenburgstraße 20, 80636 München (Träger des Vorhabens), beabsichtigt den Neubau einer Schiffsliegestelle in Deggendorf, Donau-km 2285,27 bis 2284,86. Der Träger des Vorhabens hat mit Antrag vom 24.02.2023 hierfür die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Das Vorhaben liegt im Bereich der Stadt Deggendorf.

Es umfasst im Wesentlichen den Neubau einer 410 m langen Dalbenliegestelle, im Einzelnen

- die Neuerrichtung von zwei Liegeplätzen für bemannte Stillieger mit jeweils maximal 3 Schiffseinheiten in einer Breite von 34,35 m und in einem Abstand von ca. 70 m zum Fahrrinnenrand,
- die Neuerrichtung eines PKW-Umsetzplatzes für eine Schiffseinheit, die vorrangig als Verladestelle dient und nur im Ausnahmefall zum dauerhaften Liegen für drei Schiffe zugelassen ist,
- die Ausführung von 14 geradlinig angeordneten Dalben,
- die Neuerrichtung von drei Landgangstegen (Fußgängerstege mit Treppen) auf Pfählen, die jeweils oberwasserseitig an einem der mittleren Dalben angebracht werden,
- die Neuerrichtung einer PKW-Umsetzstelle (PKW-Steg mit Treppe) auf Pfählen am unterstromigen Ende der Liegestelle,
- die Errichtung von Handläufen mit integrierten LED-Beleuchtungen an den jeweiligen Stegen,
- die Errichtung eines geländeangepassten, mineralisch befestigten Betriebsweges im Vorland, zur Unterhaltung und Erreichbarkeit der Liegestelle, mit einer Gesamtlänge von ca. 540 m und regulärer Breite von 3,0 m, versehen mit seitlichen, begrünten Banketten von 0,5 m Breite,
- die Errichtung von Parkbuchten jeweils an den drei Landgangstegen mit je ein bis zwei PKW-Stellplätzen,
- die Errichtung einer zum Betriebsweg ca. 10 m verbreiterten Wende- und Rangiermöglichkeit inklusive einer Parkbucht mit zwei Stellplätzen im Bereich des PKW-Umsetzsteiges,
- die Errichtung eines rechteckigen, 12 m x 14 m großen Wendehammers im Bereich der Dükerquerung (ca. 25 m stromaufwärts vom oberen Rand der Liegestelle),
- die Vertiefung der Sohle der Liegeplätze auf 306,24 m ü. NN (RNW_{kü}-2,75 m) mittels Sohlbaggerungen für ein sicheres Liegen,

- die Sicherung des Ufers im Bereich der Liegestelle mittels einer gestaffelten, üblicherweise eingestauten Spundwand, ohne Einbindung ins Tertiär, für die Gewährleistung eines besseren Austauschs des Grundwasserleiters,
- die Neuverlegung von Stromanschlusskabeln an die drei Fußgänger-Landgangstege durch ein Leerrohr, entlang des Betriebsweges, für eine mögliche zukünftige Ausstattung mit Stromtankstellen,
- Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter in der Gemarkung Fischerdorf,
- die Herstellung von Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen für die Dauer der Bauzeit,
- Durchführung landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen, wie Uferrückbauten und die Anlage von Grünland, zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen in die Natur durch die Anlage der Dalbenliegestelle.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen verwiesen.

II.

Für den Neubau der Schiffsliegestelle Deggendorf wird ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 14 ff. Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchgeführt.

Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Der Träger des Vorhabens beantragte gemäß § 7 Abs. 3 UVPG mit Schreiben vom 24.02.2023 die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Planfeststellungsbehörde erachtete das Entfallen der Vorprüfung für zweckmäßig. Einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen (UVP-Bericht) gemäß § 16 UVPG hat der Träger des Vorhabens vorgelegt.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für das Vorhaben soll ein Planfeststellungsbeschluss nach § 14b WaStrG in Verbindung mit § 74 VwVfG ergehen.

III.

Die Planunterlagen, insbesondere die Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 19 Abs. 2 UVPG, liegen in der Zeit

**vom Montag, 20.03.2023 bis Mittwoch, 19.04.2023
(jeweils einschließlich)**

während der Dienststunden zur Einsicht aus:

1. In der Stadt Deggendorf, Neues Rathaus, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf, Zimmer Nr. 213

Montag, Dienstag, Donnerstag
Mittwoch, Freitag

von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

2. In der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg – Zimmer 302, nach vorheriger Absprache unter Telefon 0228 7090-3596 bzw. 0228 7090-9006.

Die Planunterlagen und diese Bekanntmachung können darüber hinaus ab dem 20.03.2023 (Beginn der Auslegung) im Internet eingesehen werden unter der Adresse:
https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/600_Donau_Nebau_Schiffsliegestelle_Deggendorf.html.

Im Zweifel ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Die Planunterlagen gemäß § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 UVPG und diese Bekanntmachung stehen außerdem auf dem zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) zur Verfügung.

Die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen erfüllt zugleich die Anforderungen an die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 und § 19 UVPG.

Im Einzelnen liegen folgende Unterlagen aus und stehen im Internet zur Verfügung:

Beilagen Nr.	Bezeichnung
Beilagen	
	Technische Planung
1	Erläuterungsbericht
2	Übersichtslageplan
3	Bauwerksverzeichnis
4	Lageplan - Bauwerksnummerierung
5	Lageplan - technische Maßnahmen
6	Schnitt A-A - (Landgangsteg 1)
7	Schnitt B-B - (Landgangsteg 2)
8	Schnitt C-C - (Landgangsteg 3)
9	Schnitt D-D - (PKW-Umsetzsteg)
10	Hydraulischer Bericht
	Grunderwerb
11	Grunderwerbsverzeichnis
12	Grunderwerbsplan
	Umweltplanungsunterlagen, bestehend aus:
13	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LPB) - Erläuterungsbericht
13 Anhang 1	LBP - Maßnahmenblätter
13 Anhang 2	LBP - Vergleichende Gegenüberstellung
14	LBP: Bestand Pflanzen und Biotop- und Nutzungstypen
15	LBP: Bewertung und Konflikte Pflanzen und Biotop- und Nutzungstypen
16	LBP: Bestand und Konflikte Tiere
17	LBP: Bestand und Konflikte Menschen, Kultur- und sonstige Sachgüter

18	LBP: Bestand und Konflikte Boden
19	LBP: Bestand und Konflikte Wasser
20	LBP: Bestand und Konflikte Landschaft / Klima und Luft
21	LBP-Maßnahmenlageplan

Anlagen (Anlagen haben nur informativen Charakter)	
22	Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht)
23	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ (7142-301)
24	Natura 2000-Vorprüfung zum Vogelschutzgebiet „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ (7142-471)
25	FFH- und Vogelschutzgebiete im Planungsraum
26	FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“, Lebensraumtypen u. charakteristische Arten sowie Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie - Bestand und Beeinträchtigungen
27	Fachbeitrag Artenschutz
28	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
29	Schalltechnische Beurteilung
30	Geologischer Längsschnitt
31	Geotechnischer Bericht
32	Luftbildauswertung zur Erkundung möglicher Kampfmittelbelastungen (Phase A), Endabzug vom 27.05.2020
33	Beeinträchtigungen durch Sohlbaggerungen

Für weitere Informationen oder Fragen zum Vorhaben stehen der Träger des Vorhabens (vertreten durch WIGES Wasserbauliche Infrastrukturgesellschaft mbH, Blütenburgstraße 20, 80636 München) und die Planfeststellungsbehörde (Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg) zur Verfügung. Diesbezüglich wird auf die o. a. Telefonnummern verwiesen.

IV.

1. Einwendungen gegen das Vorhaben, Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen im Sinne von § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie Äußerungen zu den Umweltauswirkungen seitens der betroffenen Öffentlichkeit sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens

Freitag, 19.05.2023

(maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung/Stellungnahme/Äußerung,
nicht das Datum des Poststempels)

schriftlich (nicht per E-Mail) oder zur Niederschrift bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg oder der Stadtverwaltung, in der die Planunterlagen ausliegen, zu erheben. Sie können auch als elektronisches Dokument über die elektronische Zugangsmöglichkeit der De-Mail: Planfeststellung.gdws-wue@wsv.de-mail.de an die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt gerichtet werden. **Die Übermittlung von Einwendungen/Stellungnahmen/Äußerungen als De-Mail erfordert die Nutzung eines personalisierten De-Mail-Benutzerkontos.**

Die Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen müssen Namen und Anschrift des Einwenders/der Einwenderin, der Vereinigung bzw. der Person, die Äußerungen vorbringt, enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücksnummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

2. Mit Ablauf der o. g. Frist sind Einwendungen ebenso wie Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen und Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen ausgeschlossen, sofern sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Ausschluss beschränkt sich auf dieses Verwaltungsverfahren. In einem späteren Gerichtsverfahren können diese Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen überprüft werden. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist geltend gemacht werden (§ 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 VwVfG).
3. Über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und rechtzeitig eingereichten Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sowie rechtzeitig eingegangenen Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit wird ein Erörterungstermin stattfinden, der noch gesondert bekannt gemacht wird, soweit die Planfeststellungsbehörde nicht gemäß § 14a Nr. 1 WaStrG auf eine Erörterung verzichtet. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Nach § 5 des derzeit geltenden Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG) kann statt einer Erörterung eine Online-Konsultation oder eine Videokonferenz durchgeführt werden.

4. Personen, die Einwendungen erhoben haben, anerkannte Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben sowie diejenigen, die sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und Äußerungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer der Benachrichtigung der Behörden und des TdV mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

V.

Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen an (20.03.2023) tritt für die von der Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 WaStrG ein. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme dieser Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, § 14b Nr. 1 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

VI.

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des o. g. Planfeststellungsverfahrens von der Planfeststellungsbehörde ermittelte, vom Träger des Vorhabens übermittelte oder in Einwendungen mitgeteilte personenbezogene Daten (z. B. Name, Adresse, Betroffenheit) ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können und ein ordnungsgemäßes Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die personenbezogenen Daten werden ggf. an den Träger des Vorhabens und die für diesen tätigen Dritte weitergereicht. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung gemäß Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) DSGVO. Für weitere Einzelheiten wird auf die „Hinweise zum Datenschutz in der Planfeststellung“ auf der Internetseite https://www.gdws.wsv.bund.de/DE/wasserstrassen/planfeststellung/Datenschutz_Planfeststellung.html verwiesen.

Im Auftrag

gez. Schott
(Assessorin)